

Merkblatt für Betreiber von Eigenverbrauchstankstellen

1. Allgemeine Anforderungen

Eigenverbrauchstankstellen sind Tankstellen,

- a) die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind,
- b) die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen,
- c) deren Jahresgesamtabgabe 100 m³ nicht übersteigt und
- d) die nur vom Betreiber oder den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden.

Aus einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften ergeben sich Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind:

- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- das Landeswassergesetz (LWG)
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- die Landesbauordnung (LBO)

2. Einsatz von Dieseltanks

- Lagerbehälter mit mehr als 1.000 l sind nach den Bestimmungen der Landesbauordnung genehmigungspflichtig. Bauunterlagen sind über die zuständige Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- Die Behälter müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, damit eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist. Oberirdische einwandige Lagerbehälter müssen mit einem Auffangraum versehen sein. Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muss mindestens dem Rauminhalt des größten Lagerbehälters bzw. 10 % aller in ihm aufgestellten Lagerbehälter entsprechen, dabei gelten miteinander verbundene Behälter als ein Behälter.
- Gemäß § 46 AwSV sind oberirdische Lagerbehälter durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

Inhalt Dieseltank	Prüfung vor Inbetriebnahme	wiederkehrende Prüfung	wiederkehrende Prüfung im Wasserschutzgebiet
≤ 1 m ³	nein	nein	nein
> 1m ³ ≤ 10m ³	ja	nein	alle 5 Jahre
> 10m ³	ja	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre

- Unterirdische Behälter sind in 5-jährigen Abständen (für unterirdische Anlagen oder Anlagenteile in Wasserschutzgebieten 2 ½-jährig) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

- Beschichtungsmittel für Auffangräume müssen ein baurechtliches Prüfzeichen haben. Der Nachweis kann in der Regel durch das Etikett des Farbeimers belegt werden.
- Lagerbehälter und Abgabeeinrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht beschädigt werden können (Anfahrerschutz). Als Anfahrerschutz eignen sich gebrauchte Leitplanken, stabile Rohre oder auch große Steine. Die Hauptsache ist, dass ein Fahrzeug nicht mit dem Tank in Berührung kommen kann (Abb. 1).
- Behälter mit mehr als 1.000 l müssen mit einem Grenzwertgeber/Überfüllsicherung versehen sein.
- Weiterhin muss für jede Tankstelle mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener 6 kg-Feuerlöscher (z. B. Pulverlöscher) bereitgehalten werden. Er sollte so installiert sein, dass er jederzeit ohne Gefahr zu erreichen ist. Hinweisschilder sind dann erforderlich, wenn er nicht im direkten Blickfeld angebracht ist. Aber auch das altbekannte Schild für das Rauchverbot in unmittelbarer Nähe der Tankstelle darf nicht fehlen.
- Eine Diesellagerung (Tankstelle) in Räumen ist nur zulässig, wenn feuerhemmende Wände, Decken und Türen (T 30) vorhanden sind.
- Bei einer Diesellagerung außerhalb von Gebäuden, jedoch direkt an einer Gebäudewand, muss die Wand die gleichen Anforderungen wie vorstehend genannt, erfüllen. Das gleiche gilt auch für die Fenster oder sonstige Öffnungen in diesen Wänden.
- Kann dies nicht erfüllt werden, ist für die Diesellagerung ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zum Gebäude erforderlich.

3. Wasserrechtliche Anforderungen an Abfüllplätze

- Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten, um ausgelaufene Kraftstoffe (auch kleine Tropfleckagen) sofort aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können.
- Mittels augenfälliger Hinweistafeln ist auf die sofortige Aufnahme von Tropfmengen hinzuweisen (Abb. 1). Es wird empfohlen, direkt an der Tankstelle das Ölbindemittel in einem geschlossenen Behältnis, zusammen mit einem weiteren Behälter für gebrauchtes Bindemittel und den dazugehörigen Besen und Schaufel bereitzustellen (Abb. 1).
- Der ordnungsgemäße Zustand des Abfüllplatzes ist vom Betreiber regelmäßig visuell zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- Gemäß § 46 sind Abfüllplätze durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

Inhalt Dieseltank	Prüfung vor Inbetriebnahme	wiederkehrende Prüfung	wiederkehrende Prüfung im Wasserschutzgebiet
$\leq 1\text{m}^3$	ja	nein	nein
$> 1\text{m}^3 \leq 10\text{m}^3$	ja	alle 10 Jahre	alle 5 Jahre
$> 10\text{m}^3$	ja	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre

- Die Größe des Abfüllplatzes richtet sich nach dem Wirkungsbereich des Zapfventils. Dieser umfasst den betriebsmäßig vom Zapfventil in Arbeitshöhe horizontal bestrichenen Bereich zuzüglich 1 m (siehe Abb. 2). Er kann aber auch durch eine Abtrennung mit einer Wand, Mindesthöhe von 1,0 m oder durch ein festes Gebäude begrenzt werden (Abb. 2.1). Diese Wand muss aus einem kraftstoffundurchlässigen Material sein, z. B. Bausteine oder Blech. Der Abfüllplatz muss mit einer allseitigen Aufkantung versehen sein. Für das Abführen von anfallendem Oberflächenwasser muss der Abfüllplatz an einen Ölabscheider angeschlossen werden.

- Alternativ können Kraftstoffe wie folgt zurückgehalten werden:

- a) Rückhaltung von der Abfüllfläche:

An Eigenverbrauchstankstellen dürfen Dieselkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenölkraftstoff und wässrige Harnstofflösung auf einer Abfüllfläche, die keinen Bodenabfluss hat und die eingehaust (z. B. in einer Halle) oder vollständig überdacht ist, zurückgehalten werden. Niederschlagswasser (einschließlich Schlagregen) muss bei der Bemessung des Rückhaltevolumens nicht berücksichtigt werden.

- b) Rückhaltung in einem unterirdischen Auffangraum:

Bei der Rückhaltung in einem unterirdischen Auffangraum braucht bei der Ermittlung des Volumens der Rückhaltung Niederschlagswasser nicht besonders berücksichtigt werden, wenn der unterirdische Auffangraum mit dem Bodenablauf der Abfüllfläche verbunden ist. In der Zulaufleitung bzw. in den Bodenablauf ist ein flüssigkeitsdichter Verschluss der Zulaufleitung zu integrieren, der von der Abfüllfläche aus geöffnet und bedient werden kann. Die Stellung des Verschlusses muss eindeutig an diesem erkennbar sein (Abb. 3 und Abb. 4).

- Zusätzliche Pflichten bei Eigenverbrauchstankstellen:

Bei der Rückhaltung auf der Abfüllfläche ist sicherzustellen, dass ausgetretener Dieselkraftstoff, Biodiesel, Pflanzenölkraftstoff oder wässrige Harnstofflösung nicht von der Abfüllfläche verschleppt werden. Fahrzeuge dürfen im Schadensfall die Abfüllfläche erst nach Reinigung verunreinigter Reifen und sonstiger verunreinigter Fahrzeugteile verlassen.

Der von der Abfüllfläche aus bedienbare flüssigkeitsdichte Verschluss eines unterirdischen Auffangraums muss bei der Betankung und der Befüllung der Lagerbehälter geöffnet sein und danach wieder verschlossen werden.

- Der Abfüllplatz sollte keine Fugen enthalten, denn Fugen dürfen nur von autorisierten Firmen abgedichtet werden. An Wänden sollte der Flächenrand am besten etwas hochgezogen werden, um auch hier auf eine Fuge verzichten zu können.

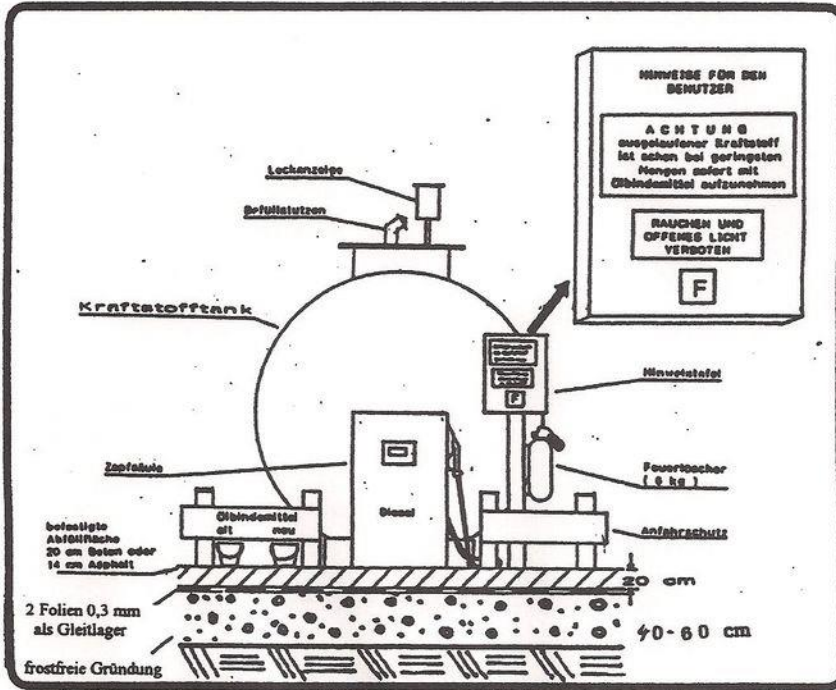


Abb. 1

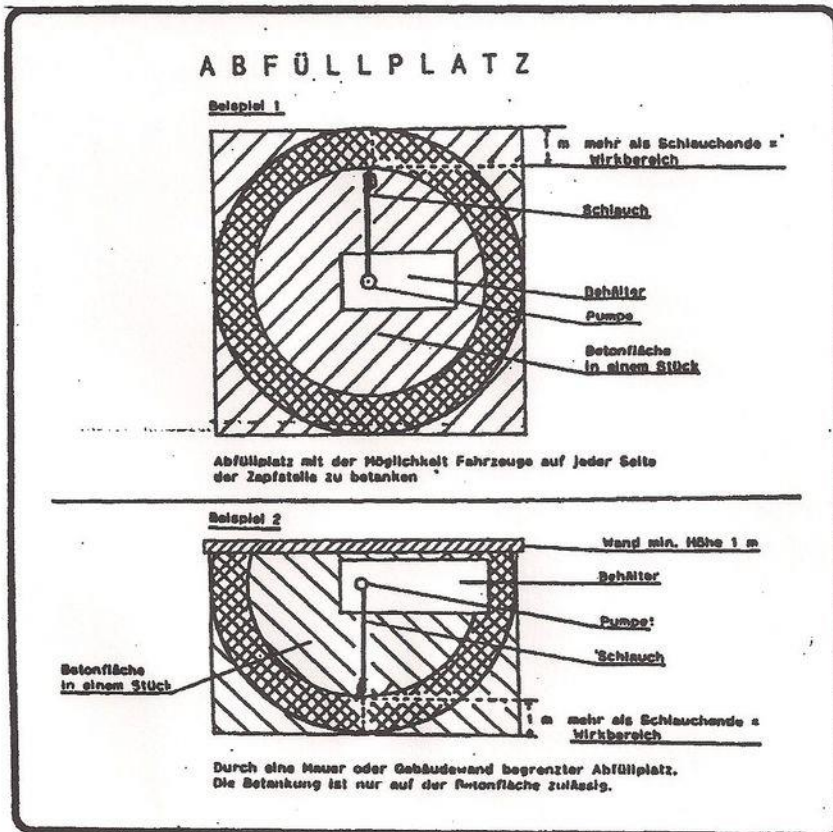


Abb. 2

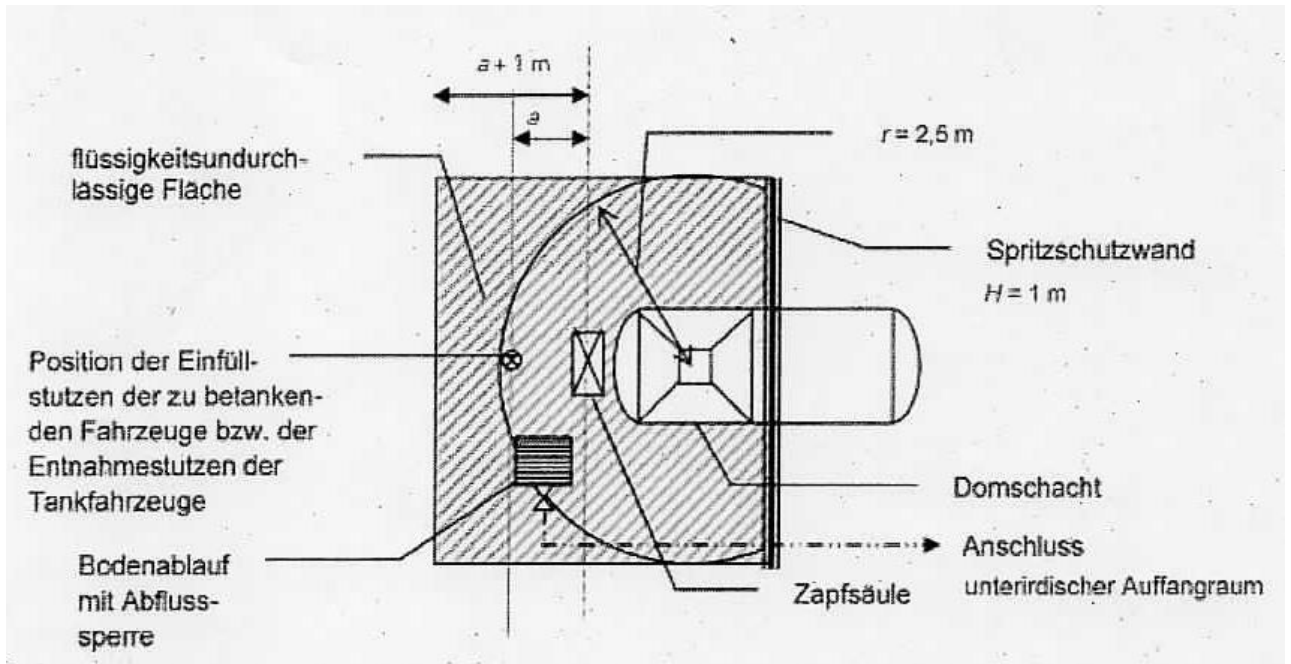


Abb. 3

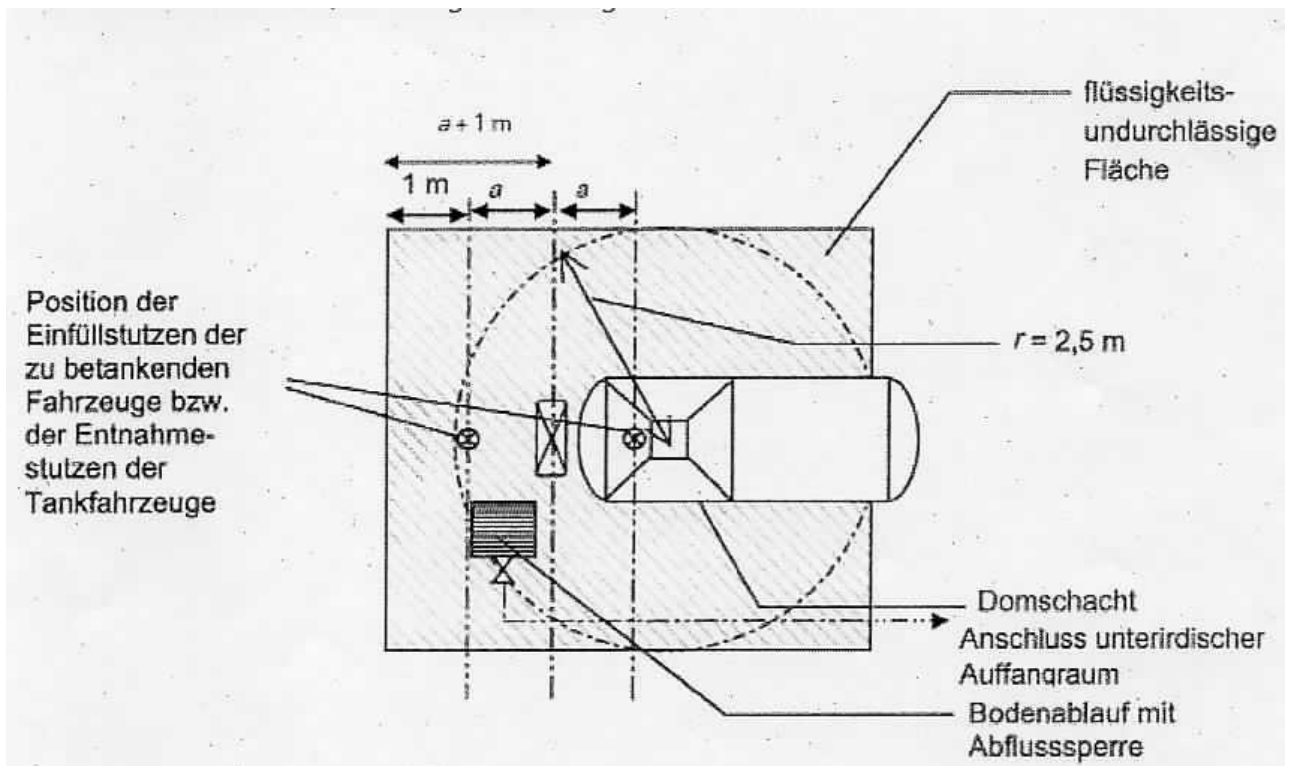


Abb. 4